

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
für das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen
vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 24. Juni 2024**

**nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 60 Abs. 1 S. 6, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Beschluss des Senats vom 14.05.2024 geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 24.06.2024 zugestimmt

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Antrag auf Einschreibung zum Studium	2
§ 3	Bewerbungsunterlagen	2
§ 4	Nichtzulassung	2
§ 5	Einschreibung	3
§ 6	Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium	3
§ 7	Beurlaubung	3
§ 8	Exmatrikulation	4
§ 9	Schülerstudium	4
§ 10	Meldepflichten	4
§ 11	Nachfristen	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Orientierungssemester „startES!“ an der Hochschule Esslingen. Beim Orientierungssemester „startES!“ handelt es sich um ein Studienangebot nach § 60 Abs.1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG).
- (2) Die Immatrikulation ist befristet auf ein Semester und auf die einmalige Teilnahme am Orientierungssemester „startES!“ beschränkt. Eine erneute Bewerbung für das Orientierungssemester „startES!“ ist unzulässig.

§ 2 Antrag auf Einschreibung zum Studium

- (1) Für die Immatrikulation ist ein Antrag auf Einschreibung erforderlich. Die Frist für die Einschreibung endet
 - für das Sommersemester jeweils am 15. Februar
 - und für das Wintersemester jeweils am 01. September.

Die Prorektorin*Der Prorektor für Lehre und Weiterbildung kann die Frist ggf. verlängern.

- (2) Der Antrag ist fristgerecht über das Campusmanagement-System der Hochschule Esslingen einzureichen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen ihrem Antrag folgende Dokumente beifügen:
 1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung; deutsche Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Regierungspräsidium Stuttgart einholen und beifügen. Berufstätige fügen als Qualifikationsnachweis das Zeugnis der Eignungsprüfung bzw. der beruflichen Fortbildung und die Bestätigung über die studienfachliche Beratung bei.
 2. Den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
 3. Einen Lebenslauf, sowie falls zutreffend, den Nachweis einer Ausbildung, Berufserfahrung, Wehr- oder Zivildienst, Freiwilligendienst o. ä.
 4. Bei Hochschulwechsel die Exmatrikulationsbescheinigung(en). Wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, ist die Vorlage einer Studienbescheinigung mit Angabe des Studienganges ausreichend. Die Exmatrikulationsbescheinigung(en) kann/können in diesem Fall bei der Einschreibung nachgereicht werden.
 5. Die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischem Zeugnis benötigen zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweisen und Erklärungen folgende Unterlagen:
 1. Den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausgewiesen durch eine Bescheinigung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, mindestens Niveaustufe 2, oder den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, oder das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ oder die „Sprachprüfung telc C1 Hochschule“. Dieser Nachweis entfällt für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nachweisen, dass sie ein deutschsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.
 2. Die Bescheinigung des Studienkollegs der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg in Konstanz oder einer gleichgestellten Einrichtung über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.

Die Kopie der Hochschulzugangsberechtigung des Heimatlandes. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in der deutschen Sprache abgefasst, so bedarf es in der Regel einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

§ 4 Nichtzulassung

- (1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht vorliegen oder unvollständig sind.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen eingeschrieben war.

§ 5 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studentin oder Student begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Esslingen.
- (2) Die zugelassene Studienbewerberin oder der zugelassene Studienbewerber muss den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Hochschule Esslingen stellen und die fälligen Gebühren bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten oder werden die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung.
- (3) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Passbild und eine Personalausweis-/Passkopie
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte elektronische Versicherungsbescheinigung oder die Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse
 3. eine Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht vorliegt
 4. eine Erklärung darüber, dass keine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist
 5. eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass sie oder er an keiner Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden
 6. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist und falls ja, ob sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen
 7. von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern (aus nicht EU-Staaten) eine amtlich beglaubigte Kopie der Aufenthaltsbewilligung für die Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, dass sie zum Studium an der Hochschule Esslingen berechtigt sind
 8. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen
- (4) Die Einschreibung erfolgt durch die Aufnahme in die Studierendendatei. Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber erhalten die Bestätigung der Einschreibung und die Immatrikulationsbescheinigung über das Campusmanagementsystem der Hochschule Esslingen sowie den Studierendenausweis. Sofern nichts anderes bestimmt wird, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam.
- (5) Studierende, die am Orientierungssemester „startES!“ teilnehmen, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 6 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium

Eine Absolvierung des Orientierungssemesters „startES!“ führt nicht automatisch zu einer Zulassung zum Studium in einem Studiengang an der Hochschule Esslingen. Es gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 23. Juni 2020, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studentinnen oder Studenten aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) Für die Beurlaubung maßgebliche Gründe können sein:
 1. Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 2. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst,
 3. Pflege einer oder eines nahen Verwandten im Sinne von § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, falls die- oder derjenige pflegebedürftig im Sinne von §14 und § 15 des elften Sozialgesetzbuches ist.
 4. wenn wegen bevorstehender Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besucht werden können,
 5. Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 6. Zugehörigkeit zu der Gruppe nach §4 Absatz 10. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist gemäß §4 Absatz 10 Satz 2 zu führen.

7. wenn ein Weiterstudium in einem am Orientierungssemester „startES!“ beteiligten Bachelorstudiengang nicht direkt möglich ist, da eine Immatrikulation für diesen Studiengang nur einmal im Jahr stattfindet. In einem solchen Fall ist eine Beurlaubung um ein Semester zu gewähren.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Unterschiedliche Beurlaubungsgründe erlauben grundsätzlich keine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung. Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden nicht auf die Beurlaubung nach Satz 1 angerechnet.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Für den Antrag auf Beurlaubung ist das dafür zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.
- (6) Beurlaubte Studentinnen oder Studenten nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Zur Benutzung der Hochschulbibliothek sowie der Einrichtungen des Rechenzentrums sind sie jedoch berechtigt. Beurlaubte Studierende nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studentin oder Student in einer Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studentinnen oder der Studenten oder von Amts wegen.
- (2) Ein Antrag kann jederzeit unter Verwendung der amtlichen Formulare gestellt werden. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (3) Mit dem Exmatrikulationsantrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek und der Nachweis über die Bezahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen. Für die Qualitätssicherung der Lehre sind die Studierenden angehalten, der Hochschule ihre Beweggründe für eine vorzeitige Exmatrikulation mitzuteilen oder sich bei der Exmatrikulation nach Studienabschluss in das Verzeichnis der Alumni einzutragen.
- (4) Im Falle einer Exmatrikulation von Amts wegen wird nur dann eine Exmatrikulationsbescheinigung erstellt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

§ 9 Schülerstudium

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule Esslingen besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist unverzüglich per E-Mail an die Adresse chipkarte@hs-esslingen.de zu melden. Der Verlust der Gasthörerkarte ist dem Studierendensekretariat zu melden. Die Ausstellung eines neuen Ausweises ist im Studierendensekretariat zu beantragen. Für die Ausstellung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Hochschule Esslingen erhoben.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind der Hochschule unverzüglich über das Campusmanagementsystem der Hochschule Esslingen bekannt zu machen; soweit die elektronische Funktion nicht zur Verfügung steht, ist das Studierendensekretariat formlos in Textform zu informieren.

§ 11 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen aus Gründen versäumt, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Die Gründe sind schriftlich darzulegen und zu belegen. Die Möglichkeit eines Antrags auf Nachfrist gilt nicht für Ausschlussfristen. Die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren bleiben unberührt.